

Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Bavendorf

vom 23. April 1979
in der Fassung vom 24.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 16, 19 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23. April 1979 folgende Satzung erlassen, geändert am 24.09.2001:

§ 1

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Aufsicht über die Leichenhalle führen die Ortsverwaltung Taldorf bzw. deren Beauftragte.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 2

Für die Unterbringung von Leichen in der Leichenhalle gelten § 27 des Bestattungsgesetzes sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

- (1) Für die Überführung der Leiche in die Leichenhalle haben nach § 31 des Bestattungsgesetzes die Angehörigen zu sorgen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG) Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 BestattungsG. entsprechend.
- (2) Die zur Überführung der Leiche in die Leichenhalle Verpflichteten können mit dieser Aufgabe ein privates Unternehmen beauftragen.

§ 4

Die Leichen können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die Leichenhalle verbracht werden; nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch die Morgen- oder Abendstunden gewählt werden. Ausnahmen können durch die Ortsverwaltung Taldorf bzw. deren Beauftragten zugelassen werden. Unverschlossene Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung zu schließen, wenn der Zustand der Leiche nicht das frühere Schließen des Sarges notwendig macht.

§ 5

Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind sowie schon stark in Verwesung übergegangene oder stark entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge dieser Leichen dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts nochmals geöffnet werden, es sei denn, dass eine Leichenschau oder Leichenöffnung vorzunehmen ist.

- § 6** Das Schmücken der Leichenhalle mit Pflanzen und Blumen obliegt den Angehörigen; dies hat in stets würdiger Form zu geschehen. Schmucksachen und andere Wertgegenstände sind im Trauerhaus zurückzubehalten. Wenn solche Gegenstände der Leiche mitgegeben werden, übernimmt die Stadt Ravensburg keine Verantwortung. Die mit Fundleichen abgegebenen Sachen sind genau zu verzeichnen und den Hinterbliebenen bzw. der Ortsverwaltung Taldorf gegen Bescheinigung auszuhandigen.
- § 7** Nach 21.00 Uhr darf die Leichenhalle nur mit Erlaubnis der Ortsverwaltung oder deren Beauftragten betreten werden. Der Zutritt in die Leichenhalle ist nur den Angehörigen und den Bestattungspflichtigen gestattet. Diese sowie die Ortsverwaltung Taldorf können zulassen, dass auch andere Personen die Leichenhalle betreten. Der Zutritt kann jedoch von der Ortsverwaltung Taldorf aus gesundheitlichen Gründen verwehrt werden.
- § 8** Länger als 3 Tage darf in gewöhnlichen Fällen eine Leiche nicht in der Leichenhalle belassen werden. Eine Ausnahme findet statt, bei Personen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, so lange die Bestattungserlaubnis der zuständigen Behörde fehlt. Beim Eintritt starker Verwesung ist möglichst rasche Bestattung zu veranlassen.
- § 9**
- (1) Jeder hat sich in der Leichenhalle und den dazugehörenden Einrichtungen und Anlagen der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet:
- die Wege zu befahren, ausgenommen mit Leichenwagen, Kinderwagen und Rollstühlen,
 - die Leichenhalle sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen sowie unberechtigterweise zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
 - Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können von der Ortsverwaltung zugelassen werden, soweit es mit der Würde der Bestattungseinrichtung vereinbar ist.
- § 10** Zur Überwachung der Leichenhalle bestellt die Ortsverwaltung Taldorf einen Leichenhallenaufseher. Seinen Anordnungen und denen der Ortsverwaltung bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- § 11** Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Stadt Ravensburg unbeschadet der Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten in § 49 des Bestattungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu Euro 150,00 festsetzen. Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden; vor seiner Festsetzung muss die in der Anordnung festgesetzte Frist verstrichen sein.
- § 12** Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.

§ 13

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr für die Leichenhalle ist verpflichtet:
- a) wer die Benutzung der Leichenhalle beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 75,00 Euro

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfert- igungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr.	Datum
Satzung	23.04.1979	84	23.04.1979	24.04.1979	124	31.05.1979	
Änderung	18.09.2001		28.12.2001	01.01.2002	299	28.12.2001	
Änderung	26.11.2001	155	28.12.2001	01.01.2002	299	28.12.2001	